

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonnemen-
tspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 M. 75 A. bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 M. im Intell.
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comt. Jospengasse 8,
angenommen. Preise
der gewöhnlichen
Zeile 20 &

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 12.

Danzig, den 10. Februar

1900.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Die Maul- und Klauenseuche herrscht noch in folgenden Ortschaften der Umgegend:

I. im Kreise Danziger Höhe

in Gr. Boelkau.

II. im Kreise Danziger Niederung

in Lichtkampe und Heubude.

III. im Kreise Dirschau

in Kl. Malsau, Borrolschau, Schliemen, Strüblau und Rufoschin.

IV. im Kreise Neustadt

in Czechozin, Rahmel und Joppot.

Danzig, den 9. Februar 1900.

Der Landrath.

2. Die unter den Pferden des Hofbesizers Heinrich Berg in Käsemark, Kreis Danziger Niederung, ausgebrochene Influenza ist erloschen.

Danzig, den 6. Februar 1900.

Der Landrath.

3. Unter den Pferden des Hofbesizers Johann Penner in Freienhuben, Kreis Danziger Niederung, ist die Influenza ausgebrochen.

Danzig, den 6. Februar 1900.

Der Landrath.

4. Nach amtlicher Feststellung ist unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers Braunschweig in Gr. Bölkau die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Auf Grund der §§ 59 a, 61 und 64 der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 sowie des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft pp. vom 6. Dezember 1899 werden für die Ortschaften Gr. Bölkau (mit Ziegelei, Papierfabrik, Vorwerk Kunzendorf) und Löblau folgende Schutz und Sperr-Maßregeln angeordnet:

I. In dem Sperrgebiet unterliegen alle der Seuchengefahr ausgelegten Wiederkäuer und Schweine der polizeilichen Beobachtung (§§ 19 und 22 des Gesetzes.) Die Ausführung der Wiederkäuer und Schweine aus dem Beobachtungsgebiet, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeibehörde erfolgen. Zum Zwecke der sofortigen Abschachtung ist dieselbe zu gestatten, wenn die unmittelbare vorausgehende thierärztliche Untersuchung ergibt, daß kein Thier des betr. Transports von der Maul- und Klauenseuche befallen ist. Ferner dürfen die Thiere nur auf Wagen oder solchen Wegen transportirt werden, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchenfreien Gegenden nicht betreten werden. Die Ausführung darf ferner nur erfolgen:

1) nach benachbarten Orten,

2) nach Eisenbahnstationen zwecks Weiterbeförderung an öffentliche Schlachthäuser, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Polizeibehörde des Schlachtorts sich mit der Zuführung der Thiere vorher einverstanden erklärt hat und daß die Thiere diesen Anstalten mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Auf dem Transport darf eine Berührung mit anderen Wiederkäuern und Schweinen nicht stattfinden.

II Aus dem Beobachtungsgebiete darf Milch im rohen ungekochten Zustande nicht ausgeführt werden, desgleichen ist das Weggeben von ungekochter Milch aus Sammelmolkereien des Beobachtungsgebiets verboten. Nach Sammelmolkereien, die innerhalb sowie außerhalb des Beobachtungsgebiets liegen, ist die Abgabe roher Milch gestattet, sofern diesen die Abkochung der aus dem Beobachtungsgebiet stammenden Milch zur Pflicht gemacht worden ist.

Der Abkochung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100° C gebracht oder mindestens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90° C ausgesetzt wird.

Unter den vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Käse und Buttermilch und die Molke.

Die Polizeibehörden der Ortschaften, in welchen sich Molkereien befinden, welche Milch aus dem Beobachtungsgebiet erhalten, sind von den für letzteres zuständigen Polizeibehörden unverzüglich zu benachrichtigen.

III Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen durch den Beobachtungsbezirk ist untersagt. Die Viehdurchfuhr auf Wagen ist gestattet, wenn jeder Aufenthalt in dem Bezirk vermieden wird.

An den Grenzen des Beobachtungsgebiets sind Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ anzubringen.

Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Kraft und gelten bis auf Weiteres.

Zumiberhandlungen gegen dieselben werden gemäß §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchen-Gesetzes und § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches bestraft.

Die Ortsvorsteher von Gr. Bölkau und Löblau beauftrage ich, die vorstehenden Anordnungen sofort in ihrer Ortschaft auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und jede Uebertretung schleunigst anzuzeigen.

Die Aufhebung der obigen Schutz- und Sperrmaßregeln wird diesseits besonders verfügt werden.

Danzig, den 7. Februar 1900.

Der Landrath.

5. Im Monat Januar 1900 sind an folgende Personen Jagdscheine erteilt worden :

№.	N a m e.	S t a n d.	W o h n o r t.	B e g i n n der Gültigkeit.	Bemerkungen.
1	Friedrich, Paul	Defonom	Borgfeld	2. 1. 1900	
2	Gronau, John	Rittergutsbesitzer	Al. Kelpin	2. do.	
3	Lemke, Alfred	Landwirth	Romall	3. do.	
4	Seyer, W.	Rittergutsbesitzer	Straschin	3. do.	
5	Lidjett	Hofbesitzer	Gischlau	4. do.	
6	Klatt, Ernst	Gastwirth	Braunsdorf	11. do.	
7	Willers, Max	Gutsbesitzer	Gzapeln	13. do.	
8	Hensel, Walter	Gutsbesitzer	Biffau	13. do.	
9	Muhl, Walter	Inspektor	Gr. Trampfen	16. do.	auf 3 Tage.
10	Wilhelm, Ludwig	can. theol.	Gr. Trampfen	16. do.	auf 3 Tage.
11	Liedemann-Brandis	Rittergutsbesitzer	Woyanow	16. do.	
12	Bitz, Gustav	Gutsbesitzer	Müggau	16. do.	
13	Sachsze, Alfred	Rentier	Zoppot	18. do.	auf 3 Tage.
14	Boch, Carl	Oberinspektor	Al. Kleschkau	24. do.	auf 3 Tage.
15	Tobianski	Kaufmann	Bröfen	25. do.	auf 3 Tage.

Danzig, den 1. Februar 1900.

Der Landrath.

6. Am 6. d. Mts., Abends 7 Uhr, hat der Maurerlehrling Paul Boch aus Borgfeld auf der Straße von Ohra nach Stadtgebiet einen Schimmel Wallach herrenlos gefunden und bei dem Fuhrhalter August Minuth in Ohra, Stadtgebiet 35/36 untergebracht, von welchem der Eigentümer des Pferdes sich dasselbe gegen Erstattung des Fundgeldes, des Stallgeldes und der Futterkosten abholen kann.

Danzig, den 8. Februar 1900.

Der Landrath.

7. Unter dem Rindviehbestande des Hofbesizers Schulz in Kufoschin, Kreis Dirschau, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Danzig, den 6. Februar 1900.

Der Landrath.

8. Unter den Pferden des Hofbesizers Rudolf Lemke zu Weßlinken, Kreis Danziger Niederung, ist die Influenza ausgebrochen.

Danzig, den 6. Februar 1900.

Der Landrath.

9. Unter den Pferden des Hofbesizers Theodor Mir in Leßtaa, Kreis Danziger Niederung, ist die Influenza ausgebrochen.

Danzig, den 6. Februar 1900.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

10. Gemäß § 21 des Statuts ist der Zinsfuß für alle Spareinlagen — auch für die vorher gemachten — vom 1. Januar d. Js ab von 3 auf $3\frac{1}{2}\%$ erhöht worden.

Danzig, den 6. Februar 1900.

Das Kuratorium der Sparkasse des Kreises Danziger Niederung.

11. Sterbrieffs-Erledigung.

Der hinter dem Arbeiter Max Henning, zuletzt in Brentau, unter dem 23. September 1893 erlassene, in Nr. 78/93 dieses Blattes aufgenommene Sterbrieff ist erledigt. Actenzeichen: II P. L. 282/93.

Danzig, den 4. Februar 1900.

Der Amtsanwalt.

12. Sterbrieffs-Erledigung.

Der hinter den Arbeitsburschen August Otto Mey unter dem 8. August 1899 erlassene, in Nr. 64 dieses Blattes aufgenommene Sterbrieff ist erledigt. Actenzeichen: 6 L. 1. 12/99.

Danzig, den 5. Februar 1900.

Der Erste Staatsanwalt.

Beilage